

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

Die Vertraggrundlage für an Beichler Kälte- & Klimatechnik erteilte Aufträge bilden in der aufgeführten Reihenfolge:

1.1 die nachstehenden Geschäftsbedingungen

1.2 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B – ( VOB/B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

Die vorstehenden Vertragsgrundlagen werden bereits jetzt auch für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als ihnen Beichler Kälte- & Klimatechnik ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) zugestimmt hat. Eine nicht erfolgte Reaktion seitens Beichler Kälte- & Klimatechnik auf übersandte Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt nicht als Zustimmung.

## 2. Auftragserteilung, Auftragsinhalt

2.1 Ein Auftrag kann vom Auftraggeber mündlich, telefonisch, in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder schriftlich erteilt werden. Eine Auftragserteilung durch den Auftraggeber ist für den Auftraggeber verbindlich. Auftragserteilungen durch Auftraggeber ermächtigen Beichler Kälte- & Klimatechnik, nach mündlicher Rücksprache, zur Erteilung von Unteraufträgen.

2.2 Für den Inhalt des Auftrags ist die Auftragsbestätigung von Beichler Kälte- & Klimatechnik oder – soweit eine solche nicht vorliegt – das Angebot von Beichler Kälte- & Klimatechnik maßgebend. Bei Änderungen oder Erweiterungen des Angebots durch den Auftraggeber richtet sich der Inhalt des Auftrags nach der Annahme durch Beichler Kälte- & Klimatechnik.

2.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, beispielsweise Zeichnungen, Abbildungen, Maß-, Gewichts- und Durchbruchangaben sowie sonstige Leistungsdaten etc. sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Verlangen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet sind, nur annähernd maßgebend und begründen auch keine Beschaffensvereinbarungen im Sinne der §§ 434 Abs. 1 Satz und 2, 636 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Statikangaben von Beichler Kälte- & Klimatechnik müssen im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck einer Auftragserteilung vor Auftragserteilung vom Auftraggeber bzw. einen vom Auftraggeber zu beauftragenden Statiker oder Architekten geprüft werden.

2.4 Angebote von Beichler Kälte- & Klimatechnik werden unter der Voraussetzung abgegeben, dass

- a) die beim Betrieb der Anlagen verwendeten Medien (Wasser, Luft usw.) nicht aggressiv sind,
- b) bei der Durchführung der Arbeiten keine Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung, insbesondere asbesthaltige Stoffe, auftreten oder zu beseitigen sind, die nicht in der Leistungsbeschreibung nach Art und Umfang ausdrücklich angegeben sind.

### **3. Bauvorlagen, behördliche Genehmigungen**

Der Auftraggeber hat die für die Ausführung der Beichler Kälte- & Klimatechnik übertragenen Leistungen und für den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen auf seine Kosten ohne gesonderte Aufforderung zu beschaffen.

Im Falle von Mitwirkungsleistungen von Beichler Kälte- & Klimatechnik hat der Auftraggeber die Beichler Kälte- & Klimatechnik hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten ebenfalls zu tragen.

### **4. Preise**

- 4.1 Preisangaben von Beichler Kälte- & Klimatechnik sind - ausgenommen solche Angaben sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder in verbindlichen Angeboten enthalten - unverbindlich und stellen nur ca.-Preise und keinen verbindlichen Voranschlag dar.

Die Erstellung eines verbindlichen Kostenvoranschlags erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers. Kostenvoranschläge von Beichler Kälte- & Klimatechnik sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet sind.

- 4.2 Auch verbindliche Preisangaben bzw. Preisangaben in verbindlichen Angeboten von Beichler Kälte- & Klimatechnik gelten im Falle eines Angebots über eine Anlage nur bei Bestellung der gesamten Anlage.

Mangels verbindlicher Preisvereinbarung und mangels Bestellung auf der Grundlage eines verbindlichen Kostenvoranschlags gelten für Bestellungen von Auftraggebern die Materialpreise und Verrechnungssätze der am Tag der Leistung gültigen Preisliste von Beichler Kälte- & Klimatechnik.

Preisangaben von Beichler Kälte- & Klimatechnik verstehen sich ab 57520 Steinebach zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Erhöhungen der Materialpreise oder der Lohn- bzw. Lohnnebenkosten oder des Umsatzsteuersatzes berechtigen Beichler Kälte- & Klimatechnik zur entsprechenden Preisanpassung. Dies gilt nicht für Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen, sofern der Auftraggeber kein Unternehmer und keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

- 4.3 Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stämm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten etc.) sind im Angebot von Beichler Kälte- & Klimatechnik nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Sind solche Nebenarbeiten von Beichler Kälte- & Klimatechnik auszuführen, sind sie gesondert zu vergüten.
- 4.4 Montagen, die aus von Beichler Kälte- & Klimatechnik nicht zu vertretenden Gründen zusätzlich ausgeführt oder wiederholt erbracht werden müssen, sind gesondert zu vergüten.

Wird die Montage aus Gründen, die Beichler Kälte- & Klimatechnik nicht zu vertreten hat, unterbrochen, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber berechnet.

### **5. Zahlungen**

- 5.1 Bei Aufträgen mit Montageverpflichtung ist Beichler Kälte- & Klimatechnik berechtigt, Abschlagszahlungen in angemessenen Abständen nach Baufortschritt zu verlangen.

- 5.3 Dem Auftraggeber steht das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Zur Abtretung von gegen Beichler Kälte- & Klimatechnik gerichteter Forderungen ist der Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt.

- 5.4 Wechsel und Schecks werden von Beichler Kälte- & Klimatechnik nur erfüllungshalber angenommen. Bei der Annahme von Wechseln oder Schecks wird die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers erst durch unwiderrufliche Gutschrift des in dem Wertpapier verbrieften Betrags auf einem von Beichler Kälte- & Klimatechnik benannten Konto getilgt. Die bei der Annahme von Wechseln und Schecks angefallenen Spesen und alle mit der Einlösung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.5 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug oder werden Beichler Kälte- & Klimatechnik Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage zu stellen, ist Beichler Kälte- & Klimatechnik berechtigt, sämtliche noch offenen Forderungen gegen den Auftraggeber ohne Rücksicht auf gewährte Zahlungsziele oder ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel sofort fällig zu stellen.

Beichler Kälte- & Klimatechnik ist in diesem Fall darüber hinaus berechtigt, ganz oder teilweise von noch laufenden Verträgen zurückzutreten, soweit nicht der Auftraggeber Sicherheit für die Erfüllung der ihm aus diesen Verträgen obliegenden Verpflichtungen leistet.

Alternativ zum Vertragsrücktritt ist Beichler Kälte- & Klimatechnik berechtigt, noch nicht ausgeführte Bestellungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen des Auftraggebers abhängig zu machen. Die Kosten einer etwaigen Sicherheitsleistung gehen in diesem Fall zu Lasten des Auftraggebers.

- 5.6 Beichler Kälte- & Klimatechnik ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber eine Sicherheitsleistung gemäß § 648a BGB zu verlangen. Die üblichen Kosten für die Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstsatz von 2 v.H.p.a. werden in diesem Fall von Beichler Kälte- & Klimatechnik getragen.

## 6. Abnahme und Gefahrübergang

- 6.1 Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung von Beichler Kälte- & Klimatechnik vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare von Beichler Kälte- & Klimatechnik nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, hat Beichler Kälte- & Klimatechnik Anspruch auf Bezahlung der ausgeführten Leistungen nach den vereinbarten Vertragspreisen. Des Weiteren steht Beichler Kälte- & Klimatechnik ein Anspruch auf Vergütung derjenigen Kosten zu, die Beichler Kälte- & Klimatechnik bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

Der Auftraggeber trägt die Gefahr bereits vor Abnahme der von Beichler Kälte- & Klimatechnik erbrachten Leistungen, wenn er deren Abnahme verzögert oder, wenn die Montage aus Gründen unterbrochen wird, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und wenn Beichler Kälte- & Klimatechnik die bis dahin erstellte Anlage einvernehmlich ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt.

- 6.2 Die Leistungen von Beichler Kälte- & Klimatechnik sind nach ihrer Fertigstellung abzunehmen, auch wenn eine endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist.

Besonders abzunehmen sind auf Verlangen von Beichler Kälte- & Klimatechnik in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Eine Benutzung unserer Leistungen vor deren Abnahme darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis von Beichler Kälte- & Klimatechnik erfolgen.

## **7. Montage, Ausführungsfrist und Hinweispflichten bei Schweißarbeiten**

- 7.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich schriftlich vereinbart wurden.
- 7.2 Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Anlage und nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen sowie nicht vor Eingang einer etwa für die Zeit vor Arbeitsaufnahme zu erbringenden Anzahlung.
- 7.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten Beichler Kälte- & Klimatechnik auf etwaige Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsrelevanten Maßnahmen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen.
- 7.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen, falls nach Weisung des Auftraggebers auch bei besonders ungünstiger Witterung weitergearbeitet werden soll.

## **8. Mängelansprüche und Haftung**

- 8.1 Von der Mängelhaftung von Beichler Kälte- & Klimatechnik ausgeschlossen sind alle Schäden, Betriebsstörungen oder sonstigen Beeinträchtigungen, soweit diese durch unsachgemäße Behandlung des Auftraggebers oder Dritter, durch übermäßige Beanspruchung, durch unsachgemäße Lagerung oder durch normalen Verschleiß und Abnutzung verursacht sind. Werden Änderungen an den Leistungen von Beichler Kälte- & Klimatechnik vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt die Mängelhaftung von Beichler Kälte- & Klimatechnik, falls der Auftraggeber nicht nachweist, dass keiner dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, dieser vielmehr vor Gefahrübergang unberücksichtigt solcher Umstände vorgelegen hatte.
- 8.2 Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme Beichler Kälte- & Klimatechnik anzuzeigen, ansonsten ist Beichler Kälte- & Klimatechnik von der Mängelhaftung für diese Mängel befreit. Dies gilt nicht, sofern der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
- 8.3 Der Auftraggeber hat Beichler Kälte- & Klimatechnik bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der Mängelrügen zu geben. Bei beweglichen Sachen ist Beichler Kälte- & Klimatechnik auf Verlangen der beanstandete Gegenstand oder eine Probe desselben auf Kosten von Beichler Kälte- & Klimatechnik zur Verfügung zu stellen.

Bei unberechtigten Beanstandungen ist Beichler Kälte- & Klimatechnik berechtigt, den Auftraggeber mit Fracht- und Umschlagskosten sowie mit dem Überprüfungsaufwand zu verkehrsüblichen Preisen zu belasten.

- 8.4 Bei Vorliegen eines Mangels wird Beichler Kälte- & Klimatechnik nach seiner Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung/Ersatzleistung oder durch Nachbesserung leisten. Bei Nacherfüllung durch Ersatzlieferung wird bei Systemkomponenten nicht die Sachgesamtheit, sondern

nur das beschädigte Einzelteil ausgetauscht. Die fehlerhaften Stücke sind Zug-um-Zug gegen Ersatzlieferung zurückzugeben.

8.5 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten einschließlich Schadensersatzansprüche wegen Mängel sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Beichler Kälte- & Klimatechnik haftet jedoch auf Ersatz für Schäden,

- die sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben
- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, hier auch im Falle fahrlässiger Pflichtverletzungen
- bei arglistigem Verschweigen von Mängeln
- bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung
- bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit, nicht jedoch grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ist der Schadensersatz des Auftraggebers in diesen Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.6 Stehen dem Auftraggeber Rückgriffsansprüche gegen Beichler Kälte- & Klimatechnik gemäß § 478 BGB zu, sind diese beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Auftraggeber geltend gemachten Gewährleistungsansprüche Dritter. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solche Ansprüche – soweit möglich – abzuwehren.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Beichler Kälte- & Klimatechnik behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller, auch künftiger Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldenforderungen die Beichler Kälte- & Klimatechnik im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegen den Auftraggeber zustehen, vor.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Beichler Kälte- & Klimatechnik gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Geltendmachung des Herausgabeanspruchs gestattet der Auftraggeber Beichler Kälte- & Klimatechnik unwiderruflich die im Eigentum von Beichler Kälte- & Klimatechnik stehenden Liefergegenstände zurückzunehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an welchem sich die Liefergegenstände befinden.

9.2 Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Gebäudes oder eines Grundstücks des Auftraggebers geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungenstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte Beichler Kälte- & Klimatechnik die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers oder des Grundstücks ausgebaut werden können, zu gestatten und Beichler Kälte- & Klimatechnik das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.

Die Kosten der Demontage gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9.3 Werden Liefergegenstände von Beichler Kälte- & Klimatechnik mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, insbesondere wesentliche Bestandteile eines Grundstücks, tritt der Auftraggeber, falls ihm hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen und/oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand schon

jetzt an Beichler Kälte- & Klimatechnik ab und zwar in Höhe der Forderung von Beichler Kälte- & Klimatechnik.

Erwirbt der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Verbindung von Liefergegenständen von Beichler Kälte- & Klimatechnik mit einem Grundstück einen schuldrechtlichen Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek, tritt der Auftraggeber hiermit diesen Anspruch bereits jetzt an Beichler Kälte- & Klimatechnik ab und zwar in Höhe der Forderung von Beichler Kälte- & Klimatechnik.

Beichler Kälte- & Klimatechnik nimmt die vorstehenden Abtretungen an.

Die Abtretungen erfolgen zur Sicherung sämtlicher bestehenden und künftig aus der Geschäftsverbindung zum Auftraggeber Beichler Kälte- & Klimatechnik entstehenden Forderungen. Beichler Kälte- & Klimatechnik verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten, die Beichler Kälte- & Klimatechnik aufgrund dieses Vertrages erlangt hat, freizugeben, soweit diese den Wert aller gesicherten Ansprüche von Beichler Kälte- & Klimatechnik um mehr als 20% übersteigen.

- 9.4 Nimmt der Auftraggeber vor vollständiger Befriedigung der Forderungen von Beichler Kälte- & Klimatechnik Zahlungen oder anderweitige Deckungsmittel aus der Weiterveräußerung von Liefergegenständen, an welchen Beichler Kälte- & Klimatechnik sich das Eigentum vorbehalten hat oder Miteigentumsrechte erworben hat, an, erfolgt diese Zahlungsannahme in Höhe der Forderungen von Beichler Kälte- & Klimatechnik für Beichler Kälte- & Klimatechnik. Der Auftraggeber handelt bezüglich der Hereinnahme dieser Gegenwerte als Treuhänder von Beichler Kälte- & Klimatechnik. Dasselbe gilt beim Inkasso von an Beichler Kälte- & Klimatechnik abgetretener Forderungen durch den Auftraggeber.

## 10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenanschläge oder andere Unterlagen von Beichler Kälte- & Klimatechnik dürfen ohne dessen Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sich bei Nichterteilung des Auftrages oder nach dessen Beendigung unverzüglich an Beichler Kälte- & Klimatechnik zurückzugeben. Eventuell erstellte Vervielfältigungen sind in diesen Fällen zu vernichten.
- 10.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit der Auftraggeber Kaufmann ist – der Sitz von Beichler Kälte- & Klimatechnik.
- 10.4 Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksamen Regelungen zu ersetzen, die auch in wirtschaftlicher Hinsicht dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommen.